

Kanton Solothurn

Gemeinde Nuglar
St. Pantaleon

GESTALTUNGSPLAN STEINBRUCH BAUKA AG

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Auflage vom 13. 2. 1984 bis 13. 3. 1984

Genehmigt vom Gemeinderat am 29. 3. 1984

Nuglar - St. Pantaleon, den 29. 3. 1984

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss

Nr. 1479 vom 21. Mai 1984

Der Staatsschreiber



Bauka AG Bausteinfabrik

4710 Balsthal Tel. 062/711212

Plan Nr. 102/3

Datum: 6. 1. 1984

Im Gebiet "Steinbruch BAUKA", Oristal, wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Sonderbauvorschriften

Zweck

Der Gestaltungsplan Steinbruch BAUKA besteht aus dem Abbauplan Grundriss und Schnitt 1:500 Plan Nr. 102/1 v. 28. 10.83, dem Rekultivierungsplan 1:500 Nr. 102/2 v. 28.10.83 (Grundriss und Schnitt) und den Sonderbauvorschriften Plan Nr. 102/3 v. 28.10.83. Es bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Wiederherstellung des abgebauten Gebietes.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Abbauplan durch eine punktierte Linie dargestellt. Er umfasst die Grundstücke der Firma BAUKA AG Nuglar, Nr. 450, 451, 452, 453, 454, 455, 457, 458, 2482, 467, 468, 469, 470, 471.

Abbau

Der Abbau erfolgt nach den im Abbauplan eingetragenen Etappen. Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden. Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Baudepartement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes, der vorhergehenden Abbaubewilligungen und von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen erfüllt sind.

Zufahrtswege

Der Zufahrtsweg ist 20 m über die Einmündung in den Steinbruch mit Belag "HMT" zu versehen. Im weiteren ist der Zufahrtsweg (Einmündung in Kantonsstrasse) gemäss Bedingungen und Auflagen der Verfügung des Kant. Baudepartementes vom 11.02.1982 zu erstellen.

Sicherheit

Der Abbau hat nach den notwendigen arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligungen aufzunehmen, insbesondere sind Steilwände durch eine Abschränkung (Zaun) zu sichern.

Schutzdämme und
Schutzbepflanzung

Auf der Südseite des Steinbruches ist spätestens nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes der im Abbauplan eingetragene Sichtschutzdamm anzulegen und nach Absprache mit den kant. Natur- und Heimatschutz zu bepflanzen.

Die Schutzbepflanzung auf der Nordseite ist spätestens bei Inangriffnahme von Abbauetappe 3 anzulegen.

Auffüllung und
Rekultivierung

Der Steinbruch ist nach erfolgtem Abbau der Abbauetappe Nr. 3 wieder aufzufüllen und nach den Weisungen des Kreisforstamtes 8 aufzuforsten. Die Auffüllhöhen sind gemäss Rekultivierungsplan auszuführen. Für die Auffüllung darf nur Material der Klasse 1 nach den eidgenössischen Deponierichtlinien verwendet werden. Die Erfüllung der Rekultivierung ist durch eine Kautionsversicherung in Form einer Versicherungspolice oder ähnlichem sicherzustellen.

Betriebsfläche

Die Betriebsfläche darf nie mehr als 12'000 m² betragen.

Endgestaltung

Das aufgefüllte Gelände ist der anschliessenden Topographie anzupassen. Die im obersten Bereich verbleibenden Felspartien sind gegebenenfalls gemäss Weisungen des Heimatschutzes zerklüftet zu sprengen.

Sämtliche Bauten und baulichen Anlagen sind nach Ablauf der Abbaubewilligungen oder bei Stilllegung des Steinbruches zu entfernen.